

Jungen Piraten e.V.

Satzung

Zuletzt geändert durch die Bundesmitgliederversammlung 2016.Q3 am 30. und 31. Juli 2016 in Würzburg

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen europe beyond division e.V. Die Kurzbezeichnung lautet beyond.
2. Der Verein ist im Register des Registergerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 30966 B eingetragen.
3. Der Vereinssitz ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, junge Menschen auf geistigem und sittlichem Gebiet zu fördern, die Möglichkeit zu bieten, sich selbst zu organisieren und sich ohne Mitgliedschaft in einer Partei politisch zu engagieren und weiterzubilden. Kinder und Jugendliche sollen bei europe beyond division selbstbewusste und kritische Persönlichkeiten entfalten und lernen, ihre Interessen wahrzunehmen und zu formulieren.
2. Hauptaufgabe des Vereins ist die Organisation und Durchführung von Schulungs-, Bildungs-, Freizeit- und Informationsangeboten im Sinne außerschulischer Jugendarbeit.

3. Weitere Aufgaben sind unter anderem die Förderung des Gemeinschaftsgefühls und die Herausgabe von Publikationen. europe beyond divisionn unterstützt die Arbeit und Vernetzung von gemeinnützigen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen, bundesweit und regional, sowie die Gründung lokaler Gruppen. Die ideelle und materielle Hilfe und Zusammenarbeit soll national und international mit Jugendinitiativen und Interessengruppen erfolgen.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Angebote außerschulischer Jugendarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Senioren, Familien, Frauen und Jugend (BMFSFJ), zum Beispiel durch:
 1. Bildung,
 2. Politische Bildung,
 3. Soziale Bildung,
 4. Internationale Begegnungen,
 5. Freizeiten,
 6. Fahrt, Lager, Freizeit, Wanderung,
 7. Materialbeschaffung für Bildung, Freizeit, Sport und Kultur,
 8. Jugendschutzmaßnahmen.
5. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und der privaten Hand zusammen.
6. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und keinerlei Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhabenden von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

9. Die zu Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Zweckverwirklichungsmaßnahmen sowie der Zweck des Vereins sind ausschließlich gemeinnützig im Sinne des §52 AO auszuführen.

§3 Gliederung des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband gliedert sich in folgende Organisationsstufen:
 - den Bundesverband
 - Landesverbände gemäß der Landesorganisationsordnung
 - bis zum 31.12.2016 auch alte Landesverbände gemäß §4a
2. Die Organisationsstufen erfüllen den Vereinszweck eigenverantwortlich auf der jeweiligen Stufe. Ihr Zusammenwirken bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit des Bundesverbandes von europe beyond division und ihres einheitlichen Handelns.
3. Die Beantragung der Anerkennung von neuen Organisationsstufen des Bundesverbandes von europe beyond division als rechtsfähiger Verein bedarf der Einwilligung des Bundesvorstandes.
4. Der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe kann bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere bei Verstößen gegen die Satzung, die Einwilligung widerrufen und die Auflösung des eingetragenen Vereins fordern.

§4 Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bundesverband von europe beyond division kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Der Bundesverband umfasst an natürlichen Personen:
 - ordentliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Mitglieder zwischen 7 – 13 Jahren, die bis zu ihrem 14. Geburtstag nicht über passives Wahlrecht verfügen.

- Mitglieder unter 7 Jahre, die bis zu ihrem 7. Geburtstag nicht über Stimmrecht, aktives oder passives Wahlrecht verfügen.
3. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch eine Beitrittserklärung beantragt, welche in Textform zu erfolgen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen niedrigsten rechtsfähigen Organisationsstufe.
 4. Mit der Übergabe des Aufnahmeschreibens in Textform ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt. Mit der ersten Beitragszahlung durch das Mitglied ist die Mitgliedschaft in allen Gliederungen am Wohnort erworben. Die rechtsfähige Organisationsstufen nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.
 5. Die rechtsfähigen Organisationsstufen nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.
 6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Kontaktdaten aktuell zu halten und entsprechend Änderungen mitzuteilen. Kommt es aufgrund veralteter Kontaktdaten dazu, dass ein Mitglied eine Einladung oder Benachrichtigung nicht rechtzeitig erhält, entstehen daraus keine Ansprüche für das Mitglied.
 7. Der Bundesverband kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§4a Übergangsregelung für alte Landesverbände

1. Landesverbände, die vor dem 1.1.2014 als solche anerkannt wurden, sind alte Landesverbände. Für sie allein gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen.
2. Die Vorschriften für Landesverbände gemäß Landesorganisationsordnung sind sinngemäß anzuwenden soweit möglich.
3. Alte Landesverbände sind Mitglieder des Bundesverbandes unter Anerkennung von dessen Satzung.
4. Die alten Landesverbände können auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern endet
 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
 2. durch Ausschluss durch den Bundesvorstand;
 3. durch Streichung durch den Bundesvorstand,
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung; bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten
 4. durch den Tod des Mitglieds;
 5. an ihrem 30. Geburtstag. Bekleidet ein Mitglied zu seinem 30. Geburtstag ein Amt, so endet die Mitgliedschaft, in der eine weitere Wahl in ein Amt nicht zulässig ist, mit dem Ablauf der Amtszeit.

2. Die Mitgliedschaft von alten Landesverbänden endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären ist. Die Erklärung des Austritts bedarf des Beschlusses der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich;
 2. durch deren Auflösung;
 3. durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes;
 - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
 - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens des Bundesverbandes.
 4. bei Verweigerung oder sonstig begründeter Nichterledigung des Beitragsausgleiches in zwei Jahren.
 5. mit Ablauf des 31.12.2016, sofern sie sich bis dahin nicht in selbständige oder un-selbständige Zweigvereine umorganisiert haben und dadurch ihr Mitgliedschafts-status bereits erloschen ist.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft des alten Landesverbandes beim Bundesverband von europe beyond division verliert der alte Landesverband das Recht, sich als Junge Piraten zu bezeichnen und das Symbol der Jungen Piraten zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich von dem bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Das Vermögen des ausgeschlossenen alten Landesverbandes fällt an den Bundesverband.
4. Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:
 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
 2. durch den Tod des Fördermitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 3. durch Ausschluss durch den Bundesvorstand;
 4. durch Streichung durch den Bundesvorstand,
 - bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung; bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten;
5. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet:
 1. durch Abgabe einer Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand;
 2. durch den Tod des Mitglieds;
 3. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung mittels Zweidrittelmehrheit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, aktiv am Verbandsleben teilzunehmen, sich offen und kritisch zur Arbeit des Vereins zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Richtlinien und Ordnungen des Bundesverbandes von europe beyond division anzuerkennen sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Mitgliedsbeiträge gemäß der gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes zu entrichten.
4. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte in Mitgliederversammlungen aus. Ausnahmen in §4 Absatz 2. Die Stimmenabgabe der gesetzlichen Vertretung ist ausgeschlossen.
5. Sie haben das Recht, vor einem Ausschließungsbeschluss beziehungsweise der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gehört zu werden bzw. Stellung zu nehmen.
6. Mitglieder, die als Mitarbeitende im bezahlten Beschäftigungsverhältnis zu europe beyond division stehen, können grundsätzlich nicht in den Vorstand der gleichen oder einer höheren Ebene gewählt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der nächsthöheren Organisationsstufe.
7. Die Landesverbände sind verpflichtet, das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch die jeweils nächsthöhere Organisationsstufe zu billigen. Die Landesverbände nehmen dazu eine entsprechende Bestimmung in ihre Satzung auf.
8. Fördermitglieder haben Rechte und Pflichten gemäß §6 dieser Satzung.

§6a Ordnungsmaßnahmen

1. Der Bundesvorstand kann Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung, vereinsinterne Grundsätze oder die vereinsinterne Ordnung verstößt, das Vereinsleben oder sein Sozialgefüge stört oder dem Verein Schaden zufügt.
2. Folgende Ordnungsmaßnahmen in aufsteigender Schwere sind verhängbar
 1. Verwarnung
 2. Verweis auf Zeit bis zu zwei Jahre
 3. Enthebung von einem Vereinsamt
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, auf Zeit bis zu zwei Jahre
 5. Geldstrafe in Schritten von 10 Euro bis 50 Euro

6. Ausschluss von Vereinsveranstaltungen außer Mitgliederversammlungen auf Zeit bis zu zwei Jahre
 7. Aberkennung des Stimmrechtes bei Mitgliederabstimmungen auf Zeit bis zu zwei Jahre
 8. Aberkennung des Stimmrechtes auf Mitgliederversammlungen auf Zeit bis zu zwei Jahre
 9. Ausschluss aus dem Verein
3. Bei Wiederholung einer Tat oder zeitnaher Verhängung neuer Ordnungsmaßnahmen gegen dasselbe Mitglied darf auch bei einfachen Taten eine schwerere Stufe der Ordnungsmaßnahme gewählt werden. Ein Kausalzusammenhang der Taten ist dafür nicht nötig.
 4. Geldstrafen sind nur für materielle Schäden zulässig. Sie sind keine Schadensersatzleistung, eine solche bleibt davon unberührt. Sie haben im Falle der Nichtleistung über die Fälligkeit hinaus die selbe Wirkung wie nicht gezahlte Mitgliedbeiträge.
 5. Vor der Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Verhängung ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe und inklusive einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
 6. Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied bei dem zuständigen niedrigsten Schiedsgericht vorgehen.
 7. Gegen amtierende Landesvorstände oder Mitglieder eines Vereinsorgans können die folgenden Ordnungsmaßnahmen nur vom zuständigen Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstandes verhängt werden
 1. Enthebung von einem Vereinsamt
 2. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, auf Zeit bis zu zwei Jahre
 3. Ausschluss von Vereinsveranstaltungen außer Mitgliederversammlungen auf Zeit bis zu zwei Jahre
 4. Aberkennung des Stimmrechtes bei Mitgliederabstimmungen auf Zeit bis zu zwei Jahre
 5. Aberkennung des Stimmrechtes auf Mitgliederversammlungen auf Zeit bis zu zwei

Jahre

6. Ausschluss aus dem Verein

§7 Organe

1. Organe des Bundesverbandes von europe beyond division sind:
 1. der Bundesvorstand
 2. der Bundesverwaltungsrat
 3. der Bundessprecher*innenrat
 4. die Bundesmitgliederversammlung
 5. das Bundesschiedsgericht
2. Zu Ämtern können ordentliche Mitglieder bis zu ihrem 28. Geburtstag gewählt werden.
3. Die Ämter sind ehrenamtlich.
4. Ist die Neubesetzung eines gewählten Organes nicht vor Ablauf der Amtsperiode erfolgt, so bleibt die bisherige Besetzung mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis diese erfolgt ist.
5. Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs während der Amtsperiode aus, bleibt das Organ in der verbleibenden Besetzung im Amt.
6. Verbleiben weniger als die Hälfte der originalen Besetzung eines Organs oder ergibt sich aus den Umständen, dass ein Organ handlungsunfähig ist, so soll auf eine Neubesetzung des Organs entsprechend hingewirkt werden.
7. Eine Nachwahl sowie eine bereits vorzeitige Nachrückendenwahl für Organe ist zulässig. Vorzeitig gewählte Nachrückende sind bis zu dem Zeitpunkt, an welchem sie ein Organmitglied ersetzen, kein Mitglied des Organes. Die Reihenfolge bestimmt sich durch den früheren Zeitpunkt der Wahl und bei Gleichzeitigkeit durch die Höhe der Zustimmung bei der Wahl.

§8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Sprecher*innenrates sowie des Verwaltungsrates.
2. Kommt es bei einer Abstimmung im Bundesvorstand zu einer Stimmgleichheit von gültigen Ja- und Nein-Stimmen, so entscheiden die Mitglieder aus dem Sprecher*innenrat alleine. Verbleibt dabei die Pattsituation, so gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Bundesvorstand soll zur Hälfte aus sich nicht männlich identifizierenden Personen bestehen. Falls nicht genügend sich nicht männlich identifizierende Kandidierende gewählt werden, können sich die sich nicht männlich identifizierenden Versammlungsteilnehmer*innen mit mehr gültigen Ja- als Nein-Stimmen dazu entschließen, diese Plätze frei zu geben.
4. Falls alle Mitglieder des Bundesvorstandes zurückgetreten sind, übernimmt der dienstälteste Landesvorstand die Geschäfte treuhänderisch bis zur unverzüglich von ihm einzuberufenden Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Bundesvorstand im Sinne des §26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
7. Der Bundesvorstand kann, soweit er dies für erforderlich hält, zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen.
8. Der Bundesvorstand kann sich eine*n Geschäftsführer*in bestellen.
9. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand ist befugt, Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Bundesverband zu ermächtigen.
11. Der Vorstand ist befugt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Dazu gehört auch die Sicherung der Anerkennung der gemeinnützigen Tätigkeit sowie die zügige Eintragung ins Vereinsregister. Er hat sich dabei an den Protokollen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu orientieren. Derartige Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.
12. Der Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

13. Der Bundesvorstand hat über jede Sitzung des Bundesvorstands eine Niederschrift anzufertigen, die angemessen veröffentlicht werden muss.

§8a der Sprecher*innenrat

1. Der Sprecher*innenrat besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern. Sollen mehr als 5 ordentliche Mitglieder gewählt werden, ist dafür ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit dreimal so vielen gültigen Ja- wie Nein-Stimmen nötig.
2. Die Wahl der Mitglieder des Sprecher*innenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung einmal pro Kalenderjahr.
3. Der Sprecher*innenrat hat folgende Aufgaben
 1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung sowie deren Eröffnung
 3. Öffentliche Repräsentation des Bundesverbandes
 4. Kontakt zu kooperierenden Organisationen im In- und Ausland
 5. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
 6. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinszwecke, vor allem zur politischen Bildung.
4. Der Bundessprecher*innenrat hat über jede Sitzung des Bundessprecher*innenrats eine Niederschrift anzufertigen, die angemessen veröffentlicht werden muss.

§8b Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus zwei volljährigen ordentlichen Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Nachrückende Verwaltungsratsmitglieder können auch vom Sprecher*innenrat bestimmt werden.
3. Die Amtsperiode soll nicht länger als 30 Monate dauern.

4. Sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates alle durch Nachrückende ersetzt worden, soll der Bundesvorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
5. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben
 1. Verwaltung des Verbandsvermögens
 2. Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
 3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. Bei Uneinigkeit kann die Entscheidung an den Bundesvorstand übergeben werden
 4. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes für die Mitgliederversammlung
 5. Beratung des Sprecher*innenrates bei dessen Entscheidungen, vor allem bei der Durchführung von Veranstaltungen
 6. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie deren organisatorische Vorbereitung
6. Der Bundesverwaltungsrat hat über jede Sitzung des Bundesverwaltungsrats eine Niederschrift anzufertigen, die angemessen veröffentlicht werden muss.

§9 (weggefallen)

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme der Berichte der anderen Vereinsorgane
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, sonstiger vereinsrechtlicher Regelungen und über die Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die gestellten Anträge

6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verband
 7. Wahl der Nominierten und Ersatznominierten zum Vorstand der Young Pirates of Europe
 8. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung der Young Pirates of Europe
 9. Wahl der Kassenprüfer*innen
2. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes hat einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.
 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch Einladung in Textform und durch Bekanntmachung auf der Homepage ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die vom Vorstand aufzustellen ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird.
 5. Ein Antrag kann nur behandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht wurde. Der Vorstand veröffentlicht die eingereichten Anträge spätestens bis zum fünften Tag vor Beginn der Mitgliederversammlung. Der Ort der Veröffentlichung der Anträge ist in der Einladung mitzuteilen. Änderungsanträge zu bereits eingereichten Anträgen sind hiervon nicht betroffen.
 6. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens der Quadratwurzel der Anzahl der ordentlichen Mitglieder mal 1,337 oder 10 % der ordentlichen Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 7. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Mitgliederversammlung festgestellten Anzahl der Mitglieder unterschritten wird. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung von dem*der Versammlungsleiter*in zu schließen. Ein Drittel der noch anwesenden Mitglieder hat das Recht, diesen Antrag zu stellen.
 8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates unterschrieben.
 9. Wahlen haben geheim stattzufinden. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren im Einzelfall beschließen.

10. Satzungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse über die Änderung einer Beiordnung bedürfen doppelt so vieler gültiger Ja- wie Nein-Stimmen.
11. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Bundesverbandes bedarf mindestens dreimal so vieler gültiger Ja- wie Nein-Stimmen.
12. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person sowie jedes Mitglied.
13. Die Mitgliederversammlung nimmt den Prüfungsbericht der Kassenprüfer*innen über das vergangene Geschäftsjahr vor einer etwaigen Entlassung des Vorstands entgegen.

§10a Abstimmungen außerhalb von Mitgliederversammlungen

1. Neben der Bundesmitgliederversammlung kann ein Beschluss auch per Abstimmung außerhalb der Bundesmitgliederversammlung getroffen werden.
2. Änderungen der Satzung und ihrer Beiordnungen sowie Personenwahlen sind hiervon ausgenommen.
3. Die Verfahrensdetails regelt die Abstimmungsordnung, die nur für solche Abstimmungen außerhalb einer Mitgliederversammlung gültig ist.

§11 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht übt als rechtsprechendes Organ des Verbandes die Vereinsgerichtsbarkeit aus. Dieser Gerichtsbarkeit sind alle diejenigen unterworfen, für die diese Satzung verbindlich ist.
2. Das Schiedsgericht ist unabhängig und nur an die Vorschriften dieser Satzung gebunden. Es ist nicht weisungsgebunden.
3. Neben dem ihm in der Satzung und der Schiedsgerichtsordnung sonst zugewiesenen Aufgaben ist das Schiedsgericht zuständig und entscheidet:
 - bei Fragen und Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sowie der Nebenordnungen
 - bei Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit

- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verein über die Gültigkeit von Wahlen, Beschlüssen und Anordnungen
 - über Beschwerden gegen Ordnungsmaßnahmen durch das betroffene Mitglied
 - über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen soweit die Zuständigkeit explizit vorgesehen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder des Vereins zu Richter*innen, mindestens ein weiteres zum*zur Ersatzrichter*in. Die gewählten Richter*innen wählen aus ihren Reihen eine*n vorsitzende*n Richter*in, der*die die Leitung des Schiedsgerichts innehat und die Geschäfte führt.
 5. Ämterkumulation ist für Mitglieder des Schiedsgerichts ausgeschlossen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, mindestens jedoch bis zur Wahl eines neuen Schiedsgerichts.
 6. Für das Schiedsgericht beschließt die Mitgliederversammlung eine Schiedsgerichtsordnung. Änderungen dieser Schiedsgerichtsordnung bedürfen der satzungsändernden Mehrheit.

§12 Aufsichts- und Prüfungsrecht

1. Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die geeignet sind, den Verein zu schädigen, kann der Verwaltungsrat bzw. ein*e von ihm bevollmächtigte*r Dritte*r Einsicht in alle Geschäftsvorgänge nehmen.
2. Der Verwaltungsrat kann zum Schutz der Rechte der Mitglieder und zum Erhalt bzw. der Stabilisierung des jeweiligen Landesverbandes auch außerordentliche Landesmitgliederversammlungen einberufen. Damit der laufende Betrieb der betroffenen Landesverbände in ihren jeweiligen Geschäftstätigkeiten aufrecht erhalten werden kann, übernimmt der Verwaltungsrat bis zur formalen Bestätigung aller rechtskräftigen Beschlüsse der außerordentlichen Landesmitgliederversammlungen die volle Geschäftstätigkeit des betroffenen Landesverbandes. Der Verwaltungsrat beruft für diesen Zeitraum eine*n Bevollmächtigte*n. Bei diesen Vorgängen berät der Sprecher*innenrat den Verwaltungsrat.
3. Die Landesverbände erkennen ihrerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie das

Recht zur Einberufung außerordentlicher Landesmitgliederversammlungen und eine*r durch den Verwaltungsrat berufenene*n Bevollmächtigte*n an.

4. Die Landesverbände nehmen dazu analoge Regelungen in ihre Satzungen auf.

§13 Symbol

1. Die Benutzung des Symbols des Bundesverbandes erfolgt auf der Grundlage einer von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Ordnung.

§14 Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen auf Grundlage der von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Ordnung.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Bundesverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung
 - für die politische Bildungsarbeit im In- und Ausland zur Förderung der demokratischen Willensbildung, des gesellschaftspolitischen Engagements und der Völkerverständigung und/oder
 - für die Förderung der Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.

.....
Ort, Datum Simon Marquardt *Schatzmeister*